

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ortenburg

Der historische Teil des evangelischen Friedhofs in Steinkirchen, mit seinen alten und erhaltenswerten Grabsteinen und der ebenso alten und erhaltenswerten Steinmauer, liegt im direkten Umfang der Kirche. Diese Flächen wurden im Laufe der Jahrhunderte nach und nach um Flächen im nördlichen Bereich der Kirche erweitert. Dieser Teil des Friedhofs hat durch seine Einfriedung mit Bäumen und Sträuchern einen parkähnlichen Charakter. Diese harmonisch gewachsene Struktur des Friedhofs bedingt sowohl in der Gestaltung als auch in der Intensität der Nutzung der Flächen eine differenzierte Betrachtung. Diesem besonderen Charakter des Friedhofs wird im Rahmen dieser Satzung deshalb durch seine Einteilung in verschiedene Bereiche Rechnung getragen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan ausgewiesen sind. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Friedhofes in Steinkirchen

- (1) Der Friedhof in Steinkirchen steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ortenburg (Friedhofsträger).
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller evangelischen Christen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder für die vor ihrem Tod ein Grabnutzungsrecht begründet wurde. Im Übrigen können auswärtige evangelische Christen und Andersgläubige, Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand (im Folgenden: Friedhofsverwaltung). Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Friedhofsverwaltung und Friedhofsträger können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen: Bei Erd- und Feuerbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, sowie die Versenkung des Sarges oder der Urne gehören.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf außerhalb kirchlicher Veranstaltungen nur zu folgenden Zeiten betreten werden:
 - a) in den Monaten März und Oktober von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
 - b) in den Monaten April und September von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
 - c) in den Monaten Mai bis August von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
 - d) in den Monaten November bis Februar von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Kindern unter 11 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) die Mitnahme von Hunden,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Ausnahmen von § 5 können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig vorab bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Eine Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist vorab um Genehmigung nachzusehen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Von Nutzungsberechtigten beauftragte Gewerbetreibende haben vor Beginn Ihrer Tätigkeit, diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Auf dem Friedhof tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung vorher schriftlich anerkannt haben.
- (3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist auf die Zeiten Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu beschränken.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die kompostierbaren Abfälle sind in den hierfür bereitgestellten Behältnissen abzulegen.

III. Grabstätten

§ 8 Vergabe von Nutzungsrechten

- (1) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (3) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung und hierzu erlassener Regelungen zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Im Bereich 1 des Friedhofes werden nur mehr bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Friedhofsordnung bestehende Nutzungsrechte verlängert und keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben.

§ 9 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

§ 10 Inhalt der Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte werden mindestens für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgräbern für Erdbestattung,
 - b) Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen.
- (3) Neu zu vergebende Wahlgräber werden nur als Einzel- oder Doppelgrab vergeben. Wahlgräber für Erdbestattungen werden dabei stets als Doppeltiefgräber vergeben.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

§ 11 Nutzung der Grabstellen

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) abgegeben werden.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

- (3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.Sind keine Personen nach a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestatungen nicht verlangt werden.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
- (2) Würde bei einer Beisetzung eine bereits laufende Nutzungszeit durch deren Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit vom Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 13 Erlöschen des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

- (1) Wird das Nutzungsrecht an Wahlgräbern nicht vor seinem Ablauf verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an den Friedhofsträger zurück und die Friedhofsverwaltung kann über sie anderweitig verfügen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Der Friedhofsträger trifft Regelungen zur Rückgabe in seiner Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 14 Wiederbelegung von Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeiten wieder belegt werden. Bei Doppeltiefgräbern ist hierfür die Ruhezeit der letzten Bestattung maßgebend.
- (2) Eine Wiederbelegung von Gräbern im Bereich 1 des Friedhofes kann nur erfolgen, wenn noch ein Nutzungsrecht hieran besteht.
- (3) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle eine noch laufende Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 12 (2) sinngemäß.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgräber, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 (1), §22 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt und enden nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

§ 16 Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen

Für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen finden die Vorschriften über Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung und den hierzu erlassenen Ordnungen nichts anderes ergibt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 17 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Eine Bestattung ist vom Bestattungspflichtigen unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 18 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von einem Totengräber/einer Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden. Die Friedhofsverwaltung beauftragt diese Leistungen im Namen des Nutzungsberechtigten.

- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 19 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) für Personen bis 12 Jahren | 1,30 m |
| b) für Personen über 12 Jahre | 1,80 m. |
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei ist die Grabtiefe mindestens 2,40 m.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Mindesttiefe für Urnengräber beträgt 0,80m. Urnengräber werden nicht doppeltief vergeben.

§ 20 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Für Wahlgräber für Personen über 5 Jahren bestehen folgende Mindestmaße:
- | | |
|----------------------|--------------|
| i) einfaches Grab | 210 x 90 cm |
| ii) doppeltes Grab | 210 x 210 cm |
| iii) dreifaches Grab | 210 x 330 cm |
- (2) Bei Anlage der Gräber für Urnenbeisetzungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
- | | |
|----------------------------|-------------|
| Grab für Urnenbeisetzungen | 120 x 90 cm |
|----------------------------|-------------|
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander darf nicht weniger als 30 cm betragen.

§ 21 Beisetzungen von Urnen

- (1) In Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab für Urnenbeisetzungen beigesetzt, so gelten die § 12 und § 14 entsprechend.
- (3) In einem Doppeltiefgrab, auch wenn dort bereits eine Erdbestattung durchgeführt wurde, können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. § 12, §14, § 19 (2) gelten entsprechend.
- (4) Eine Wiederbelegung ist nicht vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

§ 22 Erdbestattungen

- (1) Ein Doppeltiefgrab darf innerhalb der Ruhezeit mit nicht mehr als zwei Verstorbenen belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	15 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Aschen	15 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen dürfen nur von Bestattern und Bestatterinnen durchgeführt werden, die als Gewerbetreibende zugelassen sind und eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, die der Friedhofsverwaltung vorzulegen ist.

V. Friedhofskirche und Aussegnungsraum

§ 25 Benutzung der Friedhofskirche

- (1) Die St.Laurentiuskirche in Steinkirchen ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St.Laurentiuskirche in Steinkirchen für Bestattungsfeiern anderer christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der St.Laurentiuskirche in Steinkirchen durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der St.Laurentiuskirche in Steinkirchen ist ausgeschlossen, wenn der Bestattung gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 26 Benutzung des Aussegnungsraumes

- (1) Der Aussegnungsraum in der St.Laurentiuskirche in Steinkirchen dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen des Aussegnungsraumes sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der St.Laurentiuskirche in Steinkirchen kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Friedhofsträger eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Nutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen entstehen Gebühren, für die die jeweilige Friedhofsgebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ortenburg maßgebend ist, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ortenburg, den 01.03.2021

Der Kirchenvorstand